

V E R O R D N U N G
der Gemeinde Elchingen
über den Schutz des Bestandes an Bäumen
(B A U M S C H U T Z V E R O R D N U N G)

Vom 02.08.1994

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299), erläßt die Gemeinde Elchingen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neu-Ulm vom 11.07.1994, Az. 43-173/7/6, genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Absatz 2 umschriebenen im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird geschützt.
- (2) Die Grenzen des geschützten Bereiches ergeben sich aus der anliegenden Karte Maßstab 1:25.000, welche den Grenzverlauf grob umschreibt, sowie aus den zwei bei der Gemeinde Elchingen aufbewahrten Karten Maßstab 1:5.000. Maßgebend für den Grenzverlauf des Schutzgebietes ist der Eintrag in den zwei Karten im Maßstab 1:5.000 und dort die Innenkante des Eintrages. Die Karte Maßstab 1:25.000 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Karten M 1:5.000 werden bei der Gemeinde Elchingen archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2
Schutzzweck

- Zweck der Verordnung ist es,
- a) eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen,
 - b) das Ortsbild zu erhalten und zu beleben,
 - c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
 - d) schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3
Verbote

- (1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde Elchingen zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist kein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

- a) Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind.
- b) Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
- c) Bäume, die sich innerhalb festgesetzter überbaubarer Grundstücksflächen im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch befinden und deren Entfernung, Zerstörung oder Veränderung durch die Verwirklichung eines zulässigen Vorhabens notwendig ist,
- d) Nadelbäume,
- e) Pappeln und Birken,
- f) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen und hochstämmigen Obstbäumen,
- g) der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
- h) Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,
- i) Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere Ausastungen, die zur Erhaltung von betriebssicheren Energieversorgungsleitungen notwendig sind.

§ 5 Genehmigung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

- a) aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
- b) der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
- c) die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
- d) Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Mißbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben.

(2) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann im Einzelfall genehmigt werden, wenn

- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
- b) die Befolgung der Beschränkungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, daß auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Hat der Eigentümer oder sonst Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen zu verwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

§ 8

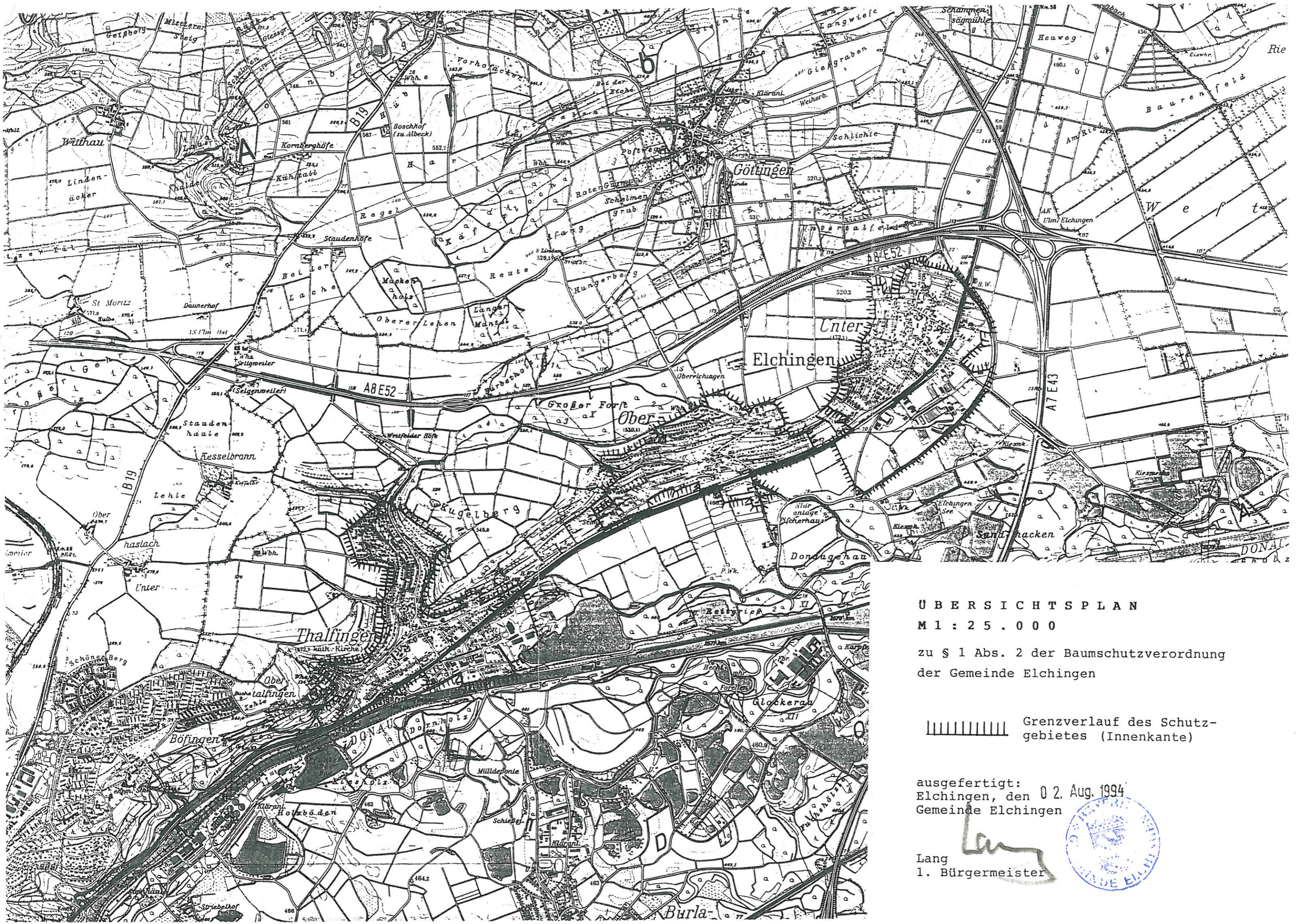
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.1994 in Kraft

Elchingen, den 02.08.1994
Gemeinde Elchingen


Lang
1. Bürgermeister






ÜBERSICHTSPLAN
M 1 : 25 . 000

zu § 1 Abs. 2 der Baumschutzverordnung
der Gemeinde Elchingen

 Grenzverlauf des Schutz-
gebietes (Innenkante)

ausgefertigt:
Elchingen, den 02. Aug. 1994
Gemeinde Elchingen


Lang
1. Bürgermeister





or st

242

Λ Λ Λ
Λ Λ Λ

283
Auf der
Lehmgrube

NW 16-48.14

Anlage 6

305 307 307
Klosteracker

NW 16-48.15

Anlage 7

1168

NW 16-4
Anlage 8

Wolfsgrube

Fünfehn Jauchert

NW 16-47
Anlage 16

NW 16-48.18

Anlage 13

NW 16-48.19

Anlage 14

NW 16-48.20

Anlage 15

NW 16-48.23

Anlage 20

Linger Weg
NW 16-48.24

Anlage 21

NW 16-48.25

Anlage 22

408 407 405 404 403
Brühwiesen

439 438
Vorderer Neubruch

Λ Λ Λ
Λ Λ Λ

